

Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik

2005

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 06.04.2006
Artikelnummer: 5734401057004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

- 1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen im Kalenderjahr
- 2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2004
- 3 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2005 (vorläufiges Ergebnis)

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

Abkürzungen

- | | |
|-------------|-------------------------------|
| A | = Alkohol |
| BGBI. | = Bundesgesetzblatt |
| BranntwMonG | = Branntweinmonopolgesetz |
| BrStV | = Branntweinsteuerverordnung |
| hl | = Hektoliter (1 hl = 100 l) |
| kg | = Kilogramm |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Branntweinsteuerstatistik.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** 3 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.
- 1.4 **Periodizität:** Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Inhaber der Branntweinsteuerlager.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Oberfinanzdirektion Karlsruhe.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Gesetz über das Branntweinmonopol in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** ./.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Branntweinsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Versteuerte und steuerfreie Mengen nach Warenart. Erlasse, Erstattungen und Vergütungen.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Branntweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Branntweinsteuer und des Absatzes an Branntwein.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern der Branntweinsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Branntweinsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Branntweinsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Branntweinmonopolgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branntweinsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Branntweinsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen der Inhaber der Steuerlager.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.

- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern aufbereitet und über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe übermittelt. Die OFD Karlsruhe übermittelt die zusammengefassten Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke.

- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben über die Branntweinsteuer automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Branntweinmonopolgesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Branntweinbesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.
- 4.5 **Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:** Die Anmeldung zur Besteuerung von Branntwein ist nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Branntweinsteuerstatistik nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 **Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse:** ./.
- 5.2 **Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse:** ca. 4 Monate.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- 6.1 **Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Zum Berichtsjahr 2002 erfolgte ein Neukonzeption der Branntweinsteuerstatistik. Ergebnisse zum Branntweinmonopol werden nicht mehr nachgewiesen.
- 6.2 **Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:** ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 **Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede:** In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Branntweinsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Branntweinsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Branntweinmonopol- und Branntweinsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

Zeitreihenergebnisse:
<http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Branntweinsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen:

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet:

Branntwein sowie brantweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,

2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Erzeugnisse als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

9.2 Steuertarif:

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis zu 5 hl A stammt.

9.3 Steuerbefreiungen und –entlastungen:

Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

- zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
- zur Herstellung von Essig,
- vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
- vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen.

Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

- in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden,
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
- als branntweinhaltige Waren in das Steuergebiet verbracht werden, zu deren Herstellung Branntwein steuerfrei oder unter Steuerentlastung verwendet werden kann.

Die Steuer für nachweislich zum Regelsatz versteuerte Erzeugnisse wird erlassen, erstattet oder vergütet, wenn diese zur gewerblichen Herstellung folgender Waren verwendet wurden:

1. Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke
2. Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 l A je 100 kg oder andere Lebensmittel, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 l A je 100 kg.

Eine Steuerentlastung erfolgt nur, soweit die Erzeugnisse nachweislich keinen Abfindungsbranntwein enthalten.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Die Steuer ist **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren) für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden oder zwischen Steuerlagern befördert werden. Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter Steueraussetzung möglich. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 139 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 BranntwMonG (gewerbliche Verwendung zur Arzneimittel-, Essigerherstellung u. a.) verbracht werden.

Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von **Inhabern von Steuerlagern** und **berechtigten Empfängern** im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) bezogen oder

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
3. durch das Steuergebiet befördert werden.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Erzeugnisse unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Die Erzeugnisse sind unverzüglich vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme in den Betrieb des berechtigten Empfängers, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

Steuerlager sind Verschlussbrennereien (§ 133 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 134 BranntwMonG) und Branntweinlager (§ 133 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 135 BranntwMonG).

Verschlussbrennerei ist die nach § 52 BranntwMonG mit Zustimmung des Hauptzollamtes verschlussicher eingerichtete Brennerei. Sie dient der Gewinnung von Branntwein unter Steueraussetzung durch Destillation oder andere Gewinnungsverfahren sowie der Reinigung des darin gewonnenen Branntweins.

Das **Branntweinlager** ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden können,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder andere Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden können, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.

Die Steuer **entsteht** dadurch, dass das Erzeugnis aus dem Steuerlager abgefertigt oder sonst entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dadurch, dass es im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Wird Branntwein unter Abfindung gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung. Steuerschuldner ist der Hersteller.

Abfindungsbrennereien sind nicht zollamtlich gesicherte (verschlossene) Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 bzw. 50 l Alkohol. Die Erzeugung wird auf Grund der angemeldeten Rohstoffe und Durchschnittsausbeutesätze geschätzt.

Erzeugnisse können auch aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates bezogen werden: Werden Erzeugnisse zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebenen Umstände zu beachten.

Erzeugnisse können auch im **Versandhandel** in das Steuergebiet verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Erzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert werden. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatpersonen im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Die Steuer wird auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet** für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken –

einschl. Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 152 Brantw-MonG "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Branntweinstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des Bundesministeriums der Finanzen jährlich eine Branntweinstatistik und übersenden diese über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Branntweinsteuer.

Branntweinsteuerstatistik
1 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen im Kalenderjahr *)

Gegenstand der Nachweisung	2005		2004		Veränderung
	hI A	%	hI A	%	
Versteuert					
von Steuerlagern (gesamt - abzügl. Rückwaren)	1 497 740	86,1	1 498 571	84,2	-0,1
davon - von Verschlussbrennereien	27 008	1,6	19 633 r	1,1	37,6
- von Branntweinlagern	1 470 732	84,5	1 478 938 r	83,1	-0,6
Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (gesamt)	143 934	8,3	173 688	9,8	-17,1
davon - von berechtigten Empfängern (§ 141 BranntwMonG)	143 346	8,2	172 882	9,7	-17,1
- von Versandhändlern zu gewerblichen Zwecken (§ 146 BranntwMonG)	170	0,0	166	0,0	2,6
- von Beziehern zu gewerblichen Zwecken (§ 144 BranntwMonG)	418	0,0	640	0,0	-34,7
bei der Einfuhr aus Drittländern (§ 147 BranntwMonG)	78 463	4,5	79 534	4,5	-1,3
von Abfindungsbrennereien, Steuersatz: 1 022 Euro/hI A (von der ZAB auszufüllen)	20 098	1,2	27 232	1,5	-26,2
Insgesamt...	1 740 234	100,0	1 779 025	100,0	-2,2
Lieferungen zur steuerfreien Verwendung (aus dem Steuerlager im Steuergebiet, aus anderen Mitgliedstaaten an berechnigte Empfänger im Steuergebiet, aus Drittländern)					
zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 BranntwMonG)	179 937	3,3	117 449	2,9	53,2
zur Herstellung von Essig (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 BranntwMonG)	198 053	3,7	186 822	4,6	6,0
zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen (132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	472 087	8,7	507 246	12,5	-6,9
zur Herstellung von Kraftstoffen (§ 132 Abs. 1 Nr. 4 BranntwMonG)	1 390 167	25,7	368 564	9,1	277,2
zu sonstigen gewerblich-technischen Zwecken (§ 132 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BranntwMonG)	3 033 990	56,0	2 811 765	69,5	7,9
zur Herstellung von Pralinen u.a. Lebensmitteln (§ 34 Abs. 5 BrStV)	142 423	2,6	51 320	1,3	177,5
Insgesamt...	5 416 657	100,0	4 043 166	100,0	34,0
Lieferungen von Erzeugnissen unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet					
Ausfuhr aus Steuerlagern in Drittländer (§ 142 Abs. 1 BranntwMonG)	196 844	15,0	166 354	14,6	18,3
Verbringen aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten (§ 141 Abs. 1 BranntwMonG)	1 111 612	85,0	971 534	85,4	14,4
Insgesamt...	1 308 456	100,0	1 137 888	100,0	15,0
Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein (§ 12 BrStV)					
Abfertigungen von Abfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Branntweinlager	35 704	52,5	32 322	51,2	10,5
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Branntweinlager ohne Abgabentrachtung	32 347	47,5	30 765	48,8	5,1
Insgesamt...	68 051	100,0	63 087	100,0	7,9
Erläss, Erstattung oder Vergütung von Branntweinsteuer					
bei der Verwendung zur Herstellung von Aromen (§ 132 Abs. 3 Nr. 1 BranntwMonG)	1 083	1,0	1 634	5,6	-33,7
bei der Verwendung zur Herstellung von Pralinen und anderen Lebensmitteln (§ 132 Abs. 3 Nr. 2 BranntwMonG)	96 968	87,4	17 954	61,0	440,1
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten (§ 148 Abs. 1 BranntwMonG)	12 950	11,7	9 827	33,4	31,8
Insgesamt...	111 002	100,0	29 415	100,0	277,4

*) Angaben stammen nicht von der Bundesmonopolverwaltung, sondern von der Zollverwaltung.

Branntweinsteuerstatistik
2 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2004 ¹⁾

Warenbezeichnung	Warennummer	Einfuhr		Ausfuhr	
	2004	Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	404	10 532	8 369	22 644
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	-	-	3	11
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	1 775 048	73 382	589 675	35 150
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	23 230	48 735	4 504	19 479
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	179 584	63 395	26 883	11 367
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	188 888	224 147	63 916	100 528
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	195 338	107 870	57 829	68 108
Gin	2208 50 11, 50 19	20 732	15 813	26 134	17 881
Genever	2208 50 91, 50 99	704	470	909	665
Arrak	2208 90 11, 90 19	664	261	22	18
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	109 781	79 435	62 884	36 004
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	14 113	12 005	5 243	1 777
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	60 314	46 842	15 270	17 883
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	239 888	284 179	140 336	285 222
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	62 686	1 715	6	13
Insgesamt ...		2 871 375	968 781	1 001 981	616 750

¹⁾ Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = -, Ausfuhr: 12.

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 1 841 976, Ausfuhr: 620 711.

Branntweinsteuerstatistik
3 Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen im Kalenderjahr 2005¹⁾

Warenbezeichnung	Warennummer 2005	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge hl A	Wert 1 000 Euro	Menge hl A	Wert 1 000 Euro
Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen für Getränke	2106 90 20	551	7 886	6 445	21 581
Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. ^{1) 2)}	2204 21 99 29 99	2	9	-	-
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr, unvergällt ^{1) 3)}	2207 10 00	2 249 833	107 422	1 060 507	62 030
Cognac und Armagnac	2208 20 12, 20 14 20 62, 20 64	21 792	48 435	6 678	25 177
Grappa, anderer Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Brandy, Rohbrand	2208 20 26, 20 27 20 29, 20 40 20 86, 20 87 20 89	182 979	63 144	23 719	13 385
Whisky	2208 30 11, 30 19 30 32, 30 38 30 52, 30 58 30 72, 30 78 30 82, 30 88	192 543	217 825	64 286	103 370
Rum und Taffia	2208 40 11, 40 31 40 39, 40 51 40 91, 40 99	190 155	121 153	58 690	70 062
Gin	2208 50 11, 50 19	18 303	13 195	25 944	14 779
Genever	2208 50 91, 50 99	813	540	529	407
Arrak	2208 90 11, 90 19	1 105	435	0	2
Wodka bis 45,4 % vol., Pflaumen-, Birnen-, Kirschbranntwein	2208 60 11, 60 19 90 33, 90 38	110 574	76 465	66 002	34 249
Calvados, anderer Obstbranntwein	2208 90 45, 90 48 90 71	9 767	10 212	3 132	1 715
Korn, Tequila, Aquavit, Wodka über 45,4 % vol., anderer Branntwein	2208 60 91, 60 99 90 52, 90 54 90 56, 90 75 90 77	61 518	41 014	17 874	19 733
Ouzo, Likör und andere Spirituosen	2208 70 10, 70 90 90 41, 90 69 90 78	223 789	244 073	172 221	300 986
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt	2208 90 91, 90 99	95 358	3 547	154	50
Insgesamt ...		3 359 084	955 355	1 506 183	667 526

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. - Die Mengen der Zolltarif-Nr. 2106 90 20 und 2208 werden als reiner Alkohol nachgewiesen.

¹⁾ Umrechnung in hl A geschätzt.

²⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 6, Ausfuhr: - .

³⁾ Nachweis in hl: Einfuhr = 2 368 246, Ausfuhr: 1 116 323 .